

Was im Examen wirklich geprüft wird

Anforderungsanalyse anhand zweier strafrechtlicher Originalklausuren

Präsident des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamts a. D. Dr. Karl Kröpil*

Je näher das Examen rückt, umso drängender wird die Frage, wie man sich am besten darauf vorbereitet und vor allem: Worauf eigentlich genau? Nach den Prüfungsordnungen ist in erster Linie Problemlösungskompetenz gefordert und nicht etwa umfassendes Detailwissen. Entscheidend sind hiernach also methodische Fähigkeiten, Übersicht und die Kenntnis der Grundstrukturen¹. Der Beitrag geht der Frage nach, ob die Prüfungspraxis diesem Leitbild tatsächlich entspricht.

A. Einführung

Die Analyse von nur zwei Klausuren aus dem Strafrecht kann die gestellte Frage sicher nicht abschließend beantworten, wohl aber eine Tendenz aufzeigen. Es handelt sich um beliebig ausgewählte Originalklausuren, die das niedersächsische Landesjustizprüfungsamt zu Ausbildungs- und wissenschaftlichen Zwecken freigegeben hat. Sie wurden in der Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung² gestellt. Die Darstellung soll die Leserinnen und Leser zugleich über in Betracht kommende Klausurthemen informieren und zur selbstständigen Erarbeitung und Repetition der angesprochenen Probleme und Themen anregen.

Die singuläre Fallgestaltung sollte dem Prüfling nicht den Blick dafür verstellen, dass auch die hier zu behandelnden Themen und Probleme sich in einer Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen widerspiegeln können. Zur Schärfung des Problembewusstseins ist die Darstellung problemorientiert strukturiert.

B. Klausur 1

I. Sachverhalt³

T möchte seine Freundin *F* anlässlich ihres Jahrestags mit einem teuren Parfüm überraschen. Zu seinem Bedauern muss er jedoch feststellen, dass er dafür zurzeit kein Geld hat. Da er der *F* aber unbedingt eine Freude machen möchte, beschließt er, das Parfüm in einem Kaufhaus zu entwenden.

T betritt am Nachmittag die Parfümerieabteilung im größten Kaufhaus der Innenstadt. Während er durch die Gänge schlendert, schaut er sich um, ob er von jemandem beobachtet wird. Vor dem Regal mit dem gewünschten Parfüm bleibt *T* stehen. Als er den Flakon aus dem Regal nimmt, entdeckt er einen elektromagnetischen Sicherungstreifen am Boden der Verpackung. Dieser würde durch ein akustisches Signal Alarm auslösen, wenn *T* damit die Schranken am Ausgang passierte. Um dies zu verhindern, löst *T* den Sicherungstreifen ab, der auf den Boden fällt. Er schaut sich anschließend noch einmal um und steckt dann den Parfümflakon schnell in seine Jackentasche.

Dabei wird *T* von Detektiv *D* beobachtet, der in seinem Büro sitzt und das Geschehen am Monitor verfolgt. Über Funk informiert *D* seinen Kollegen *K*, der den *T* auch schon im Visier hatte. *K* geht daraufhin auf *T* zu, der sich in Richtung Ausgang bewegt. Als *K* dem *T* gegenübersteht, sagt *K*: „Guten Tag, ich bin Hausdetektiv. Kommen Sie bitte mit mir ins Büro“. *T* erkennt, dass er ertappt ist. Weil er das Parfüm behalten will, schlägt er *K* mit der Faust kräftig in die Magengrube. *K* krümmt sich vor Schmerzen, während *T* davoneilt. Kurz bevor *T* den Ausgang erreicht hat, stellt sich ihm der *D* in den Weg. Er ruft: „Ich bin Hausdetektiv, bleiben Sie hier, ich will ihre Personalien aufnehmen!“ Als *T* weiterlaufen will, wirft *D* sich auf ihn, reißt ihn zu Boden und hält ihn fest, bis

die Polizei eintrifft. Nachdem die Beamten die Personalien des *T* aufgenommen und eine Anzeige gefertigt haben, kann *T* gehen, natürlich ohne Parfüm.

T will nun mit der Straßenbahn nach Hause fahren. Eine Fahrkarte hat er nicht. Dennoch betritt er einen Wagen, obwohl an der Tür deutlich die Aufschrift angebracht ist: „Zutritt nur mit gültigem Fahrausweis“. Kurz bevor *T* an seiner Zielhaltestelle aussteigen will, glaubt er seinen Augen nicht zu trauen: Auf dem Boden liegt ein Portmonee, das der Rentner *R* verloren hat. *T* hebt es auf und steckt es in seine Jackentasche, um es zu behalten. Zu Hause angekommen, stellt er erfreut fest, dass sich im Portmonee 100 Euro Bargeld befinden. Außerdem befinden sich in der Geldbörse eine ec-Karte und ein kleiner Zettel, auf dem die vierstellige Geheimzahl (PIN) notiert ist. Sogleich macht er sich auf den Weg zu einem kartenfremden Geldinstitut. An einem dort aufgestellten Geldautomaten gibt er die Karte ein, tippt die PIN ein, lässt sich 500 Euro auszahlen und geht anschließend zufrieden wieder nach Hause.

1. Wie haben sich *T* und *D* strafbar gemacht? Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.
2. *T* kann im zweiten Teil auf Grund einer Videoaufzeichnung überführt werden, die von einer in der Straßenbahn fest installierten, automatisch arbeitenden Kamera angefertigt worden ist. Darf die Aufzeichnung in dem Verfahren gegen *T* zu Beweis Zwecken verwendet werden, wenn *T* sich nicht zur Sache einlässt?

II. Analyse

1. Diese Aufgabe ist – wie die meisten Strafrechtsklausuren – schwerpunktmäßig im materiellen Recht angesiedelt und enthält lediglich eine strafprozessuale Zusatzfrage. Der Sachverhalt ist leicht verständlich. Die zwei in Frage kommenden Täter, deren Strafbarkeit nach dem Bearbeitervermerk zu prüfen war, wirkten nicht zusammen, so dass das Thema Mittäterschaft und Teilnahme und damit zusammenhängende Aufbaufragen nicht tangiert wurden.

2. Zu den wesentlichen Einzelheiten und Schwerpunkten im materiell-rechtlichen Teil:

a) Bei der Prüfung des § 123 StGB war das Tatbestandsmerkmal „Eindringen“ zu problematisieren, da es sich bei dem

Kröpil: Was im Examen wirklich geprüft wird (JuS 2012, 596)

597

Kaufhaus um eine Räumlichkeit handelte, die dem allgemeinen Publikumsverkehr offenstand⁴. Verlangt wurde insoweit unter Beachtung der Gegebenheiten des Sachverhalts und ausgehend von der Definition des objektiven Tatbestandsmerkmals des Eindringens lediglich eine saubere Subsumtion.

b) Im Rahmen der Diebstahlsprüfung war an zwei Stellen im objektiven Tatbestand bei der Wegnahme der Gewahrsamsbegriff⁵ zu erörtern und die Beobachtung der Wegnahmehandlung rechtlich zu beurteilen⁶. Im subjektiven Tatbestand war die beabsichtigte unentgeltliche Zuwendung an einen Dritten als Selbst- oder Drittzueignungsabsicht⁷ zu prüfen. Bei den Regelbeispielen war zu erörtern, ob eine Schutzvorrichtung nach § 243 I 2 Nr. 2 StGB vorliegt, wenn sie lediglich geeignet ist, bei potenziellen Tätern die Angst vor Entdeckung und Ergreifung zu begründen⁸.

Die Lösung des Falls erforderte insoweit kein Detailwissen aus Literatur und Rechtsprechung, sondern ein exaktes Erfassen des Sachverhalts, eine Problemerkennung und sodann eine saubere Subsumtion.

c) Bei der Urkundenvernichtung waren die Begriffe der Urkunde und der zusammengesetzten Urkunde⁹, bei der Sachbeschädigung der Begriff der zusammengesetzten Sache¹⁰ zu erkennen.

Das sorgfältige Lesen und Erfassen des Sachverhalts führte ohne weitere notwendige Kenntnisse zu diesen Begriffen.

d) Die Prüfung des § 252 StGB erforderte neben der unproblematischen Tathandlung insbesondere eine Darlegung des Merkmals „betroffen sein auf frischer Tat“, wobei die räumliche und zeitliche Situation im Sachverhalt beschrieben war, so dass der Prüfling nur eine rechtliche Zuordnung vorzunehmen hatte. Der Täter muss alsbald nach der Vollendung der Wegnahme am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe von einem anderen wahrgenommen, bemerkt oder schlicht angetroffen werden¹¹.

Mehr als die Kenntnis der Grundstruktur des räuberischen Diebstahls war zur Bearbeitung dieses Komplexes nicht erforderlich.

e) Bei der Freiheitsberaubung war zu erkennen, dass auch andere Gesetze als das StGB – hier § 127 I StPO – Rechtfertigungsgründe enthalten können.

f) In einem weiteren Sachverhaltskomplex war insbesondere das Tatbestandsmerkmal „Erschleichen“ i. S. von § 265a I Var. 3 StGB zu problematisieren, da ein Meinungsstreit darüber besteht, ob vorhandene Kontrollmaßnahmen ausgeschaltet oder umgangen werden müssen oder ob es zur Tatbestandsverwirklichung ausreicht, wenn sich der Täter mit dem äußeren Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgibt. Hier galt es, zu argumentieren, wie das Merkmal auszulegen ist¹².

Da die Entstehungsgeschichte der Norm nicht allen Prüflingen gegenwärtig sein dürfte, wird sich die Auslegung vorwiegend auf den Wortlaut des Tatbestandsmerkmals und den Sinn und Zweck der Norm zu beziehen haben. Die Argumentation und nicht das Ergebnis war für die Beurteilung das tragende Kriterium.

g) Beim Computerbetrug i. S. von § 263a StGB – unbefugte Verwendung von Daten, Var. 3 – war zu erkennen, dass die Auslegung des Merkmals „unbefugt“ umstritten ist¹³. Dass der Begriff „unbefugt“ als unbestimmter Rechtsbegriff auslegungsbedürftig ist, drängt sich auf. Vom Prüfling wurde insoweit Problembewusstsein erwartet, um sich mit Argumenten auseinander setzen zu können, wie sie z. B. für die computerspezifische (programmwidrige Nutzung¹⁴), die betrugsspezifische (Täuschungsäquivalenz¹⁵) und die subjektivierende (gegen wirklichen oder mutmaßlichen Willen¹⁶) Auslegung verwendet werden. Die Kenntnis der unterschiedlichen Auffassungen erleichterte die Argumentation.

h) In der prozessualen Zusatzfrage ging es um die Verwertbarkeit der von Privatpersonen erlangten Beweise¹⁷. Es war zu erkennen, dass § 100c StPO bereits nach dem Wortlaut nur für die Strafverfolgungsbehörden und nicht für die Privatpersonen gilt. Die Kenntnis der 3-Sphärentheorie des BVerfG – Sozialsphäre, schlichter Privatbereich, Intimbereich¹⁸ – war für die Lösung und Argumentation wohl hilfreich, aber nicht unbedingt erforderlich.

3. Die Bearbeitung der Klausur verlangte weder im materiellen noch im prozessualen Teil entlegenes Detailwissen. Zentrale Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung sollten dem Prüfling aber bekannt sein. Die anzusprechenden Tatbestände, Themen und Probleme stehen im Zentrum der Ausbildung und sind im prüfungsrechtlichen Stoffkatalog enthalten¹⁹. Problembewusstsein, Normauslegung und Subsumtion gehören zur juristischen Kompetenz am Ende des Studiums.

C. Klausur 2

I. Sachverhalt²⁰

Der wohlhabende Arzt A kommt mit dem Titelhändler T ins Geschäft, um den Titel eines „Professors der Medizin ehrenhalber“ zu erwerben. T verspricht dem A wahrheitswidrig, ihm einen solchen Titel

der Medizinischen Fakultät der Universität X im Staat Y zu verschaffen. Das erfordere aber eine „Spende“ i. H. von 25 000 Euro zu Gunsten der Universität X, die im Voraus über ein Stiftungskonto in der Schweiz zu leisten sei. *T* hat weder Kontakte zu der Universität X noch ist diese bereit, Professoren-Titel zu verkaufen. *A* überweist diesen Betrag auf das von *T* genannte Konto, das in Wirklichkeit wirtschaftlich dem *T* gehört.

T verlangt von *A* zur Tarnung diverse Urkunden, die über einen – erfundenen – Notar *N* in beglaubigten Abschriften und Übersetzungen an die Universität X weitergeleitet werden sollen. Nach zwei Wochen legt er dem *A* eine fingierte Honorarrechnung des *N* über

Kröpil: Was im Examen wirklich geprüft wird (JuS 2012, 596)

598

1500 Euro vor und verlangt Barzahlung dieses Betrags. *A* zahlt an *T* auch diesen Betrag und erhält von *T* eine Quittung, auf der ein Stempelaufdruck „Notar *N*“ und dessen „Adresse“ angebracht ist; *T* unterschreibt die Quittung vor den Augen des *A* mit „i. A. *T*“.

Da *A* immer wieder drängelt, fertigt *T* eines Tages eine Fantasieurkunde über die „Ernennung zum Professor der Medizin ehrenhalber“ der Universität X in Y an, die unterzeichnet ist mit „Rektor Prof. *R*“ und „Dekan Prof. *D*“ mit jeweils einer Fantasieunterschrift. Als *T* bereits auf dem Weg zur Post ist, um dem *A* diese Urkunde zuzuschicken, bekommt er Bedenken, dass die Sache auffliegen könnte, wenn *A* von dem Titel Gebrauch machen sollte. Deshalb zerreißt er Brief und Urkunde und wirft die Schnipsel in einen Abfallbehälter.

1. Wie hat sich *T* strafbar gemacht?

2. *Variante:* Wie wäre der Fall bzgl. der Urkundenfälschung zu beurteilen, wenn *T* lediglich eine Fotokopie der Fantasieurkunde übersandt hätte, deren Vorlage er mittels Schere und Klebstoff aus ausgeschnittenen Siegeln, Unterschriften und selbst getippten Textbausteinen (sog. Collage) hergestellt und in dem Begleitschreiben behauptet hätte, das Original werde erst vor Ort in Y im Rahmen einer Feierstunde überreicht, zu der *A* persönlich erscheinen und einen wissenschaftlichen Vortrag halten müsse?

II. Analyse

1. Der Sachverhalt ist übersichtlich gegliedert und leicht verständlich. Es ist die Strafbarkeit nur einer Person zu prüfen. Die Aufgabe enthält einige Problemschwerpunkte bei gängigen Tatbeständen wie Betrug und Urkundenfälschung. Ohne Problembewusstsein waren die Probleme nicht immer leicht zu erkennen.

2. Zu den wesentlichen Einzelheiten und Schwerpunkten:

a) Im Rahmen der Betrugsprüfung war bei der Täuschung und beim Irrtum zu erkennen, dass es bei der Täuschungshandlung über Tatsachen um die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zur Beschaffung der versprochenen Leistung und nicht um die zukünftige Leistungserbringung ging, da künftige Leistungen nicht unter den Tatsachenbegriff im Sinne des Betrugstatbestandes fallen²¹. Wegen des Leistungsaustauschs durch Zahlung war nur Erfüllungs- und nicht auch Eingungsbetrug zu prüfen²².

Da der Getäuschte zahlte, ohne dass der Täter willens und in der Lage war zu liefern, war nach der Differenztheorie Leistung und Gegenleistung zu vergleichen. Der Sachverhalt war so gestaltet – was als Feinheit auch erkannt werden musste –, dass das erhaltene Bargeld als Vorleistung für die spätere Gegenleistung des Täters vereinbart war. Dabei war der Lieferanspruch gegen den Täter wertlos, weil die Erfüllung unmöglich, der Täter nicht erfüllungsbereit und der Vertrag zwischen Täter und Opfer nach § 138 BGB nichtig war – Vermögensschaden bei Vorausleistung auf ein nichtiges Rechtsgeschäft. Da es sich nach dem Sachverhalt um ein beiderseitiges sittenwidriges

Geschäft handelte, hatte das Opfer nach § 817 S. 2 BGB keinen Rückgewähranspruch gegen den Täter. Das Opfer hatte wegen § 138 BGB keinen Anspruch, nach § 817 BGB auch keinen Rückgewähranspruch gegen den Täter. Im Rahmen der Schadensprüfung war zu erkennen, dass nach der zivilrechtlichen Werteordnung das Opfer bei vorliegender Fallkonstellation den Verlust zu tragen hatte. Es galt, diese zivilrechtlichen Erkenntnisse bei der Prüfung des Vermögensschadens umzusetzen.

Als Lösungsansätze für die Bejahung oder Verneinung eines Vermögensschadens war eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Schadensbegriffen gefordert. Eine Streitentscheidung war erforderlich. Der Begriff des Vermögensschadens steht im Zentrum der Betrugslehre. Es ging nicht um Detailwissen, sondern um die Grundstruktur des Schadensbegriffs unter verschiedenen – nämlich juristischen und wirtschaftlichen – Aspekten. Es galt, zu erkennen, dass im Wirtschaftsleben nicht nur Rechtspositionen einen wirtschaftlichen Wert haben können, sondern alle geldwerten Positionen schutzwürdig sein können, und daher die Auffassung vertreten wird, es dürfe kein strafrechtlich ungeschütztes Vermögen geben. Allerdings könnte die Einheit der Rechtsordnung gebieten, keine Wertungswidersprüche zuzulassen, so dass das Vermögen nur schutzwürdig ist, soweit es nicht gegen die Rechtsordnung verstößt²³.

Das Zusammenspiel mit zivilrechtlichen Regelungen ist nicht immer leicht zu erkennen. Die Beschäftigung mit dem Vermögensschaden i. S. von § 263 StGB erfordert jedoch zwingend auch zivilrechtliche Kenntnisse wie z. B. die Konsequenzen aus §§ 138, 817 BGB.

b) Die doppelt individualisierte Urkunde war als weiterer Schwerpunkt im Sachverhalt angelegt. Ein Schreiben enthielt als Unterschrift „i. A. 7.“ und zugleich im Briefkopf einen anderen Namen. Bei Prüfung der Unechtheit einer Urkunde war herauszuarbeiten, dass sich der Hersteller durch die Namensunterschrift zu erkennen gab und gleichzeitig auf eine andere Person hinwies, in deren Namen er die beurkundete Erklärung abgab. Es war zu erkennen, dass es Streitig ist, wer der erkennbare Aussteller ist, wenn sowohl die herstellende Person als auch die Person, der die Erklärung rechtlich zugerechnet werden soll, aus der Urkunde erkennbar ist. Es galt, die Argumente für die unterschiedlichen Auffassungen wie Erklärender und damit Aussteller sei der Vertreter²⁴ oder der Vertretene²⁵ oder je nach dem wer der Vertretene – etwa Firma oder Behörde – sei²⁶ herauszustellen.

c) Das Vernichten eines Falsifikats erfordert die Prüfung des Rücktritts bzw. der tätigen Reue. Der Prüfling wird unschwer erkennen, dass § 24 StGB unmittelbar keine Anwendung finden kann, da mit dem Herstellen einer unechten Urkunde das Delikt formell vollendet ist. Die folgenden Überlegungen setzen zwar keine Detailkenntnisse voraus, verlangen aber ein vertieftes Verständnis der Urkundenfälschung i. S. von § 267 I Var. 1 und 2 StGB als materielles Versuchsdelikt (kupiotes Erfolgsdelikt), da der Vorsatz des Täters sich auf die materielle Rechtsgutverletzung – Täuschung im Rechtsverkehr – bezieht, zur Strafbarkeit jedoch schon das Herstellen des Falsifikats ausreicht. Diese Erkenntnis ist bei genauer Betrachtung bereits dem Wortlaut und der Systematik des § 267 StGB zu entnehmen.

Schwieriger ist die sich anschließende Frage nach einer Analogie der Sonderregelungen zur Straflosigkeit oder Strafmil

Kröpil: Was im Examen wirklich geprüft wird (JuS 2012, 596)

599

derung bei tätiger Reue, wie sie bei anderen materiellen Versuchsdelikten (Vorbereitungs-, Unternehmensdelikten), z. B. §§ 31, 83 a, 98 II, 149 II, 158, 264 IV, 306 e, 314 a, 320, 330 b StGB, gesetzlich vorgesehen ist. Es war zu entscheiden, ob eine Regelungslücke vorlag, die durch eine Analogie zu Gunsten des Täters zu schließen war²⁷.

Diese Überlegungen verlangen vertieftes Verständnis der Struktur der materiellen Versuchsdelikte, was nur von qualifizierten Bearbeitern verlangt werden kann.

d) In einer Variante des Falls hatte der Prüfling die Erstellung einer Collage und die Fertigung einer Fotokopie als Herstellen einer Urkunde²⁸ zu prüfen, was bei Beherrschung des Urkundenbegriffs keine Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Abschließend war zu erkennen, dass sich das Problem des mittelbaren Gebrauchmachens²⁹ einer unechten oder verfälschten Urkunde nicht stellte, wenn der Collage und der Fotokopie die Urkundsqualität versagt wurde. Die Kenntnis des Urkundenbegriffs reichte zur Lösung der Fallvarianten.

3. Diese mit Problemen befrachtete Klausur verlangte keine detaillierte Kenntnis von Rechtsprechung und Literatur. Sie setzte aber Problembewusstsein und die Fähigkeit der argumentativen Auseinandersetzung bei Streitfragen voraus, wobei z. T. ein vertieftes Verständnis von Gesetzessystematik und ein Blick in andere Rechtsgebiete zur Fallbearbeitung erforderlich waren.

D. Fazit

Die Analyse der zwei beliebig ausgewählten Klausuren aus dem Strafrecht belegt in keiner Weise die Befürchtung vieler Examenskandidaten, dass in Examensklausuren entlegenes Detailwissen abgefragt und die Aufgaben daher mit solidem methodischem Handwerkzeug und der Beherrschung der Grundstrukturen nicht zu bewältigen seien. Scheitern konnte hier vielmehr, wenn die zentrale juristische Kompetenz fehlte, ein Problem durch konsequente Anwendung des juristischen Handwerkzeugs unter Ausschöpfung der Feinheiten im Sachverhalt einer dogmatisch tragfähigen Lösung zuzuführen. Die Analyse dieser Klausuren zeigt eindeutig, dass nur fehlendes Detailwissen nicht Grund für ein Misslingen sein kann, da dieses nicht zum Anforderungsprofil gehörte.

Die beiden ausgewählten Klausuren fügen sich in ihrem Anforderungsprofil dem Zweck der Prüfung, der in Niedersachsen durch § 2 S. 3 NdsJAG wie folgt beschrieben wird:

„Die erste Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann, in den Prüfungsfächern einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen über die erforderlichen Kenntnisse verfügt und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist“³⁰.

Diese Darstellung sollte – auch wenn sie nur einen Teilaspekt beleuchtet und nicht annähernd eine repräsentative Übersicht gewähren kann – die Studenten ermutigen, ihr Studium auch am Prüfungszweck auszurichten. Nach den genannten normativen Vorgaben sind die Prüfungsämter verpflichtet, die Aufgabenstellungen und die Prüferinnen und Prüfer ihren Bewertungsmaßstab an dem beschriebenen Prüfungszweck auszurichten. Wenn alle am Prüfungsverfahren beteiligten Akteure ihre Verpflichtungen erfüllen, dürfte die Angst der Prüflinge vor dem Examen gemindert werden.

* Der Autor war Präsident des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamts und ist Lehrbeauftragter der Leibniz Universität Hannover.

¹ Zur Bedeutung der Methodenlehre *Rüthers*, JuS 2011, 865; vgl. zur Bedeutung der Grundlagen auch *Herbold*, JuS 10/2011, III. – Eine Anforderungsanalyse einer zivilrechtlichen Originalklausur liefert *Kuhn*, JuS 2011, 1066.

2 § 2 NdsJAG i. d. F. vom 15. 1. 2004 (NdsGVBl., S. 7), zuletzt geänd. durch Art. 1 d. Ges. v. 27. 8. 2009 (NdsGVBl., S. 348); § 19 NdsJAVO v. 15. 1. 2004 (NdsGVBl., S. 7), zuletzt geänd. durch Art. 19 d. Ges. v. 25. 3. 2009 (NdsGVBl., S. 72).

3 Abgedruckt m. freundl. Genehmigung des Urhebers, Prof. *Dr. Bernd-Dieter Meier*.

4 S. etwa *Rengier*, BT II, 13. Aufl. (2012), § 30 Rdnrn. 11, 12.

5 Z. B. *Fischer*, StGB, 58. Aufl. (2011), § 242 Rdnr. 11; BGHSt 16, 273 = NJW 1961, 2266; 17, 209 = NJW 1962, 1211.

6 Hierzu *BGH*, NSTZ 1987, 71; a. A. *Eser*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 28. Aufl. (2010), § 242 Rdnr. 40.

7 *Wessels/Hillenkamp*, BT II, 33. Aufl. (2011), Rdnr. 154 m. w. Nachw.

8 *OLG Düsseldorf*, NJW 1998, 1002; *Fischer* (o. Fußn. 5), § 242 Rdnr. 18.

9 *Fischer* (o. Fußn. 5), § 267 Rdnrn. 2, 13.

10 *Fischer* (o. Fußn. 5), § 303 Rdnr. 10.

11 Hierzu BGHSt 22, 230 = NJW 1968, 2344; 9, 257 = NJW 1956, 1487; *Wessels/Hillenkamp* (o. Fußn. 7), Rdnr. 364.

12 *Wessels/Hillenkamp* (o. Fußn. 7), Rdnr. 672 – enge Auslegung; BGHSt 53, 122 = NJW 2009, 1091 – weite Auslegung.

13 *Wessels/Hillenkamp* (o. Fußn. 7), Rdnr. 609; *Fischer* (o. Fußn. 5), § 263 a Rdnr. 10.

14 *OLG Celle*, NSTZ 1989, 367; *Achenbach*, JR 1994, 293 (295).

15 BGHSt 35, 152 = NJW 1988, 979; 38, 120 (123) = NJW 1992, 445; h. M.

16 *Mitsch*, BT II/2, 2001, § 3 Rdnrn. 21 ff.

17 BGHSt 36, 167 = NJW 1989, 2760; 27, 355 (357) = NJW 1978, 1390; *Beulke*, StrafProzR, 11. Aufl. (2010), Rdnr. 478.

18 BVerfGE 37, 217 (245) = NJW 1974, 1609.

19 Vgl. § 16 NdsJAVO.

20 Abgedruckt m. freundl. Genehmigung des Urhebers, Prof. *Dr. Diethart Zielinski*.

21 RGSt 56, 227 (232).

22 Zur Subsidiarität *Wessels/Hillenkamp* (o. Fußn. 7), Rdnr. 539.

23 Zum überholten jurist. Vermögensbegriff RGSt 3, 332; 11, 72; zum wirtschaftl. Vermögensbegriff insb. BGHSt 2, 364 = NJW 1952, 833; 34, 199 (203) = NJW 1987, 388, m. Anm. *Müller-Christmann*, JuS 1988, 108; 38, 190 (196); *BGH*, NJW 2002, 2117, m. Anm. *Mitsch*, JuS 2003, 122; zum jurist.-ökonom. Vermögensbegriff (h. L.) *Cramer/Perron*, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 6), § 263 Rdnrn. 82 f., 150.

24 *Samson*, JuS 1970, 374.

25 Wohl h. M.; grdl. *Zielinski*, wistra 1994, 1.

26 *BGH*, NJW 1993, 2759; zur Vertiefung s. *Zielinski*, wistra 1994, 1.

27 *Eser*, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 6), § 24 Rdnr. 116 m. w. Nachw.

28 *Cramer/Heine*, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 6), § 267 Rdnr. 42 a.

29 BGHSt 5, 291 = NJW 1954, 608; 24, 140 (141) = NJW 1971, 1812; *OLG Düsseldorf*, NJW 2001, 167, m. Anm. *Puppe*, NSTZ 2001, 482, u. *Erb*, NSTZ 2001, 317.

30 Zum Zweck der Prüfung, zur sog. Bezügeklausel u. zur Stofffülle *Wassermann/Kirchner/Kröpil*, Das Recht der Juristenausbildung, 1988, § 6 Rdnrn 1–5.